

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Abteilung [REDACTED]
Frau Dr. [REDACTED]
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Hilmar Freiherr v. Münchhausen
Geschäftsführer

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

20.05.2019

Stellungnahme: Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderung des BNatschG

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

die Deutsche Wildtier Stiftung befürwortet insbesondere aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung einen pragmatischen Ansatz im Umgang mit dem Wolf. Die im Entwurf erarbeiteten Vorschläge zum Fütterungsverbot und zur Entnahme von Hybridtieren sind aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung sinnvoll und in der aktuellen Fassung zielführend formuliert.

Vor dem Hintergrund der Risse von Nutztieren ist auch ein pragmatischer Umgang mit denjenigen Wölfen unumgänglich, die sich auf Nutztiere „spezialisiert“ haben. Aus Gründen der Umsetzbarkeit ist es zu begrüßen, dass „ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier“ Tiere entnommen werden können. Allerdings fehlt in der vorgesehenen Formulierung ein Hinweis auf die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor der Ausnahmegrund nach §45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 greift. Im Falle von Schäden an Nutztieren jeglicher Art ist dies die Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen. Ein zumutbarer und nach jeweiligem Wissensstand bestmöglicher Herdenschutz muss Voraussetzung für Folgemaßnahmen sein.

Wir schlagen deshalb vor § 45a (2) wie folgt zu ändern (in roter Schriftfarbe):

*„(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden ~~bei Nutztier-
rissen~~ **an Nutztieren, die gemäß der empfohlenen Schutzmaßnahmen gesichert waren**, keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4.“*

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]